

Jahresbericht Strukturfonds 2019

für das Gebiet der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen nach § 105 Abs. 1a SGB V

Die Vertreterversammlung der KVN hat in ihrer Sitzung vom 15.02.2014 beschlossen, dass ab dem 01.04.2014 für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen ein Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V gebildet wird. Mit den Mitteln des Strukturfonds können Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung finanziert werden.

Die KVN hat gemäß § 105 Abs. 1 SGB V alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern. Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung können auch aus dem Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V finanziert werden.

Die Ausgaben aus dem Strukturfonds stellen sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

<u>Strukturfonds 2019</u>	
Strukturfonds-RiLi Investitionskostenzuschüsse	1.359.111,63 €
Strukturfonds-RiLi Umsatzgarantie	865.813,27 €
Strukturfonds-RiLi Förderung v. Arztpraxen auf den nds.Nordsee-Inseln	539.609,88 €
Strukturfonds-RiLi Erschwerniszulage	573.511,00 €
Strukturfonds-RiLi zusätzliche Förderung der ambulanten Weiterbildung	87.599,92 €
Strukturfonds-RiLi Fallwertzuschlag bei Übernahme	209.960,00 €
Strukturfonds-RiLi Förderung Famulatur	20.600,00 €
Strukturfonds-RiLi Förderung Sonstige Fördermaßnahmen	4.527,07 €
Strukturfonds Terminservicestelle	319.724,67 €
Gesamtausgaben	3.980.457,44 €

Im Berichtsjahr 2019 wurden folgenden Maßnahmen durchgeführt:

Investitionskostenzuschüsse

Aus dem Strukturfonds erfolgt eine Niederlassungsförderung im ländlichen Raum in Form eines Investitionskostenzuschusses für eine Neuniederlassung oder Anstellung im Umfang eines vollen Sitzes im Sinne der Bedarfsplanung. Zuwendungsempfänger sind Ärzte, Psychotherapeuten und MVZ, die in förderungsfähigen Planungsbereichen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen werden bzw. Ärzte oder Psychotherapeuten in einem Anstellungsverhältnis erstmalig beschäftigen. Auch für die Gründung einer Zweigpraxis ist ein Investitionskostenzuschuss möglich.

Gefördert werden Aufwendungen (Investitionskosten) für den Erwerb und die Ausstattung, die mit dem Betrieb einer Praxis oder der Anstellung eines Arztes zusammenhängen.

Die förderungsfähigen Planungsbereiche werden von der KVN auf der Grundlage des jeweils in Niedersachsen gültigen Bedarfsplans, zu einem jährlich festgesetzten Stichtag, ermittelt. Stichtag für die Förderung im Jahr 2019 war das 31.12.2018.

Die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses wird mit der Auflage verbunden, dass der den Investitionskostenzuschuss in Anspruch nehmende Arzt oder Psychotherapeut bzw. das MVZ seine vertragsärztliche Tätigkeit im Planungsbereich mindestens 5 Jahre ausübt.

Ein Investitionskostenzuschuss wurde im Jahr 2019 in 27 Fällen bewilligt.

Umsatzgarantie

Zusätzlich zu einem Investitionskostenzuschuss kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Umsatzgarantie in Höhe des Fachgruppendurchschnitts der jeweiligen Arztgruppe des Vorjahresquartals gewährt. Darüber hinaus kann eine Umsatzgarantie aus Gründen der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung für zwingend zu besetzende Vertragsarztsitze in nicht gesperrten Planungsbereichen gewährt werden.

Die Umsatzgarantie wird längstens für die ersten acht Quartale nach Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit bewilligt.

Die Höhe der Umsatzgarantie je Quartal wird für volle Versorgungsaufträge auf Basis des Fachgruppendurchschnitts des entsprechenden Vorjahresquartals festgesetzt. Auf die Umsatzgarantie werden die aus vertragsärztlicher Tätigkeit erzielten Honorare angerechnet.

Sofern die vertragsärztliche Tätigkeit am Vertragsarztsitz vor Ablauf von fünf Jahren aus dem Vertragsarzt zuzurechnenden Gründen endet, ist die Umsatzgarantie zurückzuzahlen.

Eine Umsatzgarantie wurde im Jahr 2019 in 6 Fällen bewilligt.

Förderung von Arztpraxen auf den niedersächsischen Nordseeinseln

Die auf den niedersächsischen Nordseeinseln zugelassenen Vertragsärzte und MVZ sind durch eine starke Heranziehung zum allgemeinen Bereitschaftsdienst besonderen Belastungen ausgesetzt. Hierfür erhalten sie von der KVN quartalsweise eine Erschwerniszulage.

Im Jahr 2019 waren auf den niedersächsischen Nordseeinseln 21 Hausärzte tätig.

Erschwerniszulage in unterversorgten Gebieten

In Gebieten, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Niedersachsen Beschlüsse nach § 100 Abs. 1 und 3 SGB V über eine bestehende oder drohende Unterversor-

gung oder das Bestehen eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs getroffen hat, erhalten zugelassenen Vertragsärzte und bei Vertragsärzten und MVZ angestellten Ärzte der entsprechenden Fachgruppe eine Erschwerniszulage in Höhe von 6.000 EUR pro Quartal.

Im Jahr 2019 haben 36 hausärztliche Praxen Erschwerniszulagen ausgezahlt bekommen.

Zusätzliche Förderung der ambulanten Weiterbildung

In förderfähigen Gebieten kann einem bei Vertragsärzten oder MVZ beschäftigten Weiterbildungsassistenten eine zusätzliche Förderung von 1.000 Euro monatlich für die Zeit der ambulanten Weiterbildung gewährt werden, sofern der Weiterbildungsassistent sich verpflichtet, nach Abschluss der Weiterbildung mindestens fünf Jahre im maßgeblichen Gebiet im Rahmen einer Zulassung oder Anstellung vertragsärztlich tätig zu sein. Eine Förderung ist auf den Zeitraum der Mindestweiterbildungszeiten nach der Weiterbildungsordnung beschränkt.

Zusätzliche Weiterbildungsförderungen wurden im Jahr 2019 in 6 Fällen bewilligt.

Fallwertzuschlag bei Übernahme von Patienten

Sofern eine niedersächsische Hausarztpraxis im ländlichen Raum ohne Nachfolger vollständig geschlossen wird, kann Hausarztpraxen für die Übernahme der hausärztlichen Versorgung der bisherigen Patienten der geschlossenen Praxis auf Antrag ein Fallwertzuschlag gewährt werden. Die Höhe des Fallwertzuschlags beträgt 20 Euro und wird für zwei Quartale innerhalb eines Zeitraums von vier Quartalen seit der Praxisschließung gewährt.

Fallwertzuschläge wurden im Jahr 2019 für 76 Praxen bewilligt.

Förderung der Famulatur

Studierende der Humanmedizin, die Famulaturabschnitte in der Praxis eines zugelassenen Vertragsarztes oder MVZ, in einem Fördergebiet, absolvieren, können hierfür eine finanzielle Unterstützung in Höhe von einmalig 400 Euro erhalten.

Famulaturen wurden im Jahr 2019 in 53 Fällen gefördert.

Sonstige Fördermaßnahmen

In besonderen Einzelfällen kann der Vorstand der KVN weitere Sicherstellungsmaßnahmen anerkennen und finanziell fördern. Die Fördersumme darf hierbei im Einzelfall einen Betrag von 50.000 Euro nicht überschreiten.

In 3 Fällen wurde ein Investitionskostenzuschuss gewährt und in 2 Fällen eine Umsatzgarantie. Die entsprechenden Ausgaben wurden daher auch unter Investitionskostenzuschüssen bzw. Umsatzgarantie verbucht.

Des Weiteren wurde zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung auf der Nordseeinsel Wangerooge die Praxisvertretung für 1 Quartal finanziell unterstützt.

Terminservicestelle

Für die am 01.01.2020 startende Terminservicestelle Akut wurde ein europaweites Ausschreibungsverfahren durchgeführt und es wurde eine Dispositionssoftware eingekauft.